

Differenzierung in Theorie und Praxis? Führt die Anerkennung eines ‚faktischen‘ Verfassungsran­ges zu einem anderen Ergebnis als jene eines ‚rechtlichen‘? Aus StGH 1995/21 geht eine Antwort auf diese Fragen *nicht* hervor; in diesem Erkenntnis hat sich der Staatsgerichtshof in einem Normenkonflikt zwischen zwei völkerrechtlichen Verträgen<sup>1619</sup> mit dem ebenso viel- wie nichtssagenden Hinweis begnügt, es bestehe „kein Zweifel, dass der Auslieferungsvertrag eine im Vergleich zur EMRK untergeordnete Normstufe aufweist“<sup>1620</sup>. Dieser Hinweis ist vor allem deshalb *unergiebig*, weil er erkennen lässt, dass es nicht nur *unbefriedigend*<sup>1621</sup>, sondern – aus der Sicht von Rechtsschutz und Rechtssicherheit – von vornherein auch *überflüssig* gewesen ist, der EMRK einen wie auch immer gearteten ‚faktischen Verfassungsran­g‘ zuzubilligen.

- Ein drittes Beispiel ist die Frage des Rangverhältnisses zwischen der EMRK und dem EWRA, auf die der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 wenn auch nicht unmittel-, so doch mittelbar eingegangen ist – *ohne* sie jedoch zu beantworten<sup>1622</sup>. Aus diesem Erkenntnis muss geschlossen werden, dass das EWRA der EMRK zumindest im Bereich des Wesensgehaltes der (von der EMRK garantierten) Grundrechte *untergeordnet* wird – dies, obwohl dem EWRA Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ein ‚materiell verfassungsändernder bzw. –ergänzender Charakter zugebilligt worden ist<sup>1623</sup>. Diese *Widersprüchlichkeit* ist schon der Praxis in StGH 1993/18 und 1993/19 einerseits und in StGH 1994/26 andererseits Pate gestanden; auch diese beiden Erkenntnisse lassen die Festle-

---

1619 Im Anlassfall ging es um das Verhältnis zwischen der EMRK einerseits und dem Auslieferungs-Vertrag vom 22. Mai 1936 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika, LGBl. 1937 Nr. 11; LR 0.353.913.11, andererseits

1620 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28. Wird er beim Wort genommen, hat der Staatsgerichtshof in StGH 1995/21 nichts anderes als eine Rechtsquellenstufe ‚unter faktischem Verfassungsran­g‘ begründet – was dies auch immer bedeuten mag. Hinzu kommt, dass die Funktion, in die diese Zweischneidigkeit vom Staatsgerichtshof gestellt worden ist – die Begründung der Nicht-Auslieferung eines Ausländers wegen einer Unvereinbarkeit mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe gemäss Art. 3 EMRK – der Praxis in StGH 1975/3, ELG 1973-1978 S. 386 widerspricht. In diesem Erkenntnis hatte der Staatsgerichtshof die Auslieferung eines Ausländers als mit dem Völkergewohnheitsrecht und mit dem Völkervertragsrecht unter Einschluss der EMRK noch als vereinbar behandelt.

1621 Siehe hierzu Höfling (Europäische Menschenrechtskonvention) S. 144 sowie zur Begründung dieser Praxis StGH 2001/2, n. publ., Pkt. 3.1 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes.

1622 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.1.2.

1623 Siehe hierzu oben Pkt. 3.1.